

Staatsanwaltschaft Lüneburg

Staatsanwaltschaft Lüneburg, Postfach 2880, 21318 Lüneburg

Öffentliche Verkehrsanbindung:
Alle Linien zum Marktplatz

Tierversuchsgegner Saar e.V.
Menschen für Tierrechte
Postfach 103 113

66031 Saarbrücken

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

 Durchwahl

Datum:

15.04.2013

Ermittlungsverfahren gegen


1. 

2. Unbekannt

Tatvorwurf: Vergehen nach dem Tierschutzgesetz u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Strafanzeige vom 28.01.2013 wegen der zuerst in der Zeitschrift „Jäger“, Heft 2/2013, beschrieben und mit Fotos veranschaulichten Fuchsjagd im Wendland.

Die beteiligten Jäger konnten nicht ermittelt werden. Ich habe jedoch Stellungnahmen des Kreisjägermeisters des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie der dortigen Amtstierärztin eingeholt. Außerdem liegen mir Stellungnahmen des Amtstierarztes des Landkreises Stendal sowie des Fotografen Herrn  vor. Letztere dürften Sie auch in einschlägigen Foren finden.

Danach stellt sich das Geschehen wie folgt dar:

Die Jägerschaft ist gehalten, Füchse zu bejagen, um den Ausbruch der Tollwut zu verhindern. Dazu gehört auch die Baujagd. Hier ist ein Jagdhund in einen Kunstbau hineingeschickt worden, um den Fuchs dort zum Flüchten zu veranlassen. Tatsächlich befanden sich in dem Y-förmig angelegten Bau jedoch drei Füchse, was so nicht vorausgesehen

2

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Lüneburg
Burmeisterstraße 6
21335 Lüneburg

Sprechzeiten:
Mo.-Do. 9.00-15.00, Fr. 9.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
04131 202-1
Telefax:
04131 202358

Bankverbindung:
StA
Konto-Nr. 106024599
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

worden war. Der Hund war zwischen diesen Tieren eingeklemt; die Situation war „fest-
gefahren“, wie es in dem Artikel heißt. Die Tiere mussten deshalb ausgegraben werden. Zwei
Füchse konnten an den Läufen aus dem Bau gezogen werden. Ein Erlegen im Bau wäre ohne
Gefährdung des eingesetzten Jagdhundes nicht möglich gewesen. Die ersten beiden Füchse
sind, ohne dass sie durch die Luft geschleudert worden wären, sofort auf dem Feld erlegt
worden. Der dritte Fuchs war jedoch sehr bissig und versuchte, nach der ihn haltenden Hand
zu schnappen. Die schnellen Drehungen mit dem Fuchs nach Art eines Hammerwerfers unter
Ausnutzen der Fliehkraft und das Wegschleudern dienten allein dazu, einem möglicherweise
gefährlichen Biss zu entgehen. Ein bloßes Ablegen des Tieres hätte zudem eventuell lediglich
dazu geführt, dass der Fuchs mangels ausreichender Fluchtdistanz angegriffen hätte oder
dass ein Schrotschuss aus Sicherheitsgründen unmöglich geworden wäre. Dass das Tier bei
dem Aufprall erhebliche Schmerzen oder Leiden davongetragen hätte, ist nicht nachweisbar
oder auch nur wahrscheinlich. Vom Kreisjägermeister ist darauf hingewiesen worden, dass
Füchse durchaus Zäune von 2 m Höhe überwinden und von dort auch ohne Schmerzen her-
unterspringen können. Letztlich ist es auch nicht von Rechts wegen zu beanstanden, dass
der Fuchs, auf dem Boden gelandet, sogleich mit einem Schrotschuss zur Strecke gebracht
worden ist.

Da danach nicht nachzuweisen ist, dass dem Fuchs (oder den Füchsen) unvermeidbare und
erhebliche Schmerzen oder Leiden durch die Art der Jagd zugefügt worden sind oder diese
ohne vernünftigen Grund getötet worden sind, wie es jedoch für einen hinreichenden
Tatverdacht einer Strafe nach dem Tierschutzgesetz Voraussetzung wäre, ist das Verfahren
gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Eine Straftat nach dem Bundes- oder Landes-
jagdgesetz liegt ebenfalls nicht vor. Dies gilt sowohl in Bezug auf die beiden Jäger als auch
den Fotografen **[REDACTED]**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

[REDACTED]
Justizangestellte